

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge

Abschnitt 1.4.3 ADN, Pflichten des Befüllers und des Entladers

Vorgelegt von Deutschland,¹

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Die Vorschriften bezüglich der Berechnung und Beachtung der in den Absätzen 9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 beschriebenen zulässigen Lade- und Löschraten sind ungenau und zu unbestimmt formuliert.
Zu ergreifende Maßnahme:	Änderung der Pflichten in Bezug auf die Beachtung der Lade- und Löschraten in Unterabschnitt 1.4.3.3 für den Befüller und Absatz 1.4.3.7.1 für den Entlader; Änderung der Angaben im Zulassungszeugnis für Tankschiffe; Festlegung, wer die Instruktion über die zulässigen Lade- und Löschraten zu erstellen hat.
Verbundene Dokumente:	Keine

Einleitung

1. Die Absätze 9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 legen fest, dass bei Tankschiffen der Typen C und N die zulässigen Lade- und Löschraten berechnet werden müssen. Die maximal zulässigen Lade- und Löschraten pro Ladetank oder pro Ladetankgruppe sind in einer Instruktion an Bord mitzuführen (siehe auch Unterabschnitt 8.1.2.3 Buchstabe i).

2. In Unterabschnitt 1.4.3.3, Buchstabe s) wird der Befüller, in Absatz 1.4.3.7.1 Buchstabe j) wird der Entlader verpflichtet, die „Ladeinstruktion“ zu beachten. Dieser Ausdruck entspricht nicht dem Wortlaut der Bauvorschriften in den Absätzen 9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 und ist missverständlich.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/18 verteilt.

3. In Absatz 1.4.3.7.1 j) wird der Entlader verpflichtet, die Einhaltung der **Laderate** sicherzustellen. Dies kann er nicht tun, weil er das Schiff **entlädt (löscht)** und nicht belädt.
4. In Unterabschnitt 8.1.2.3 i) wird zutreffend von der „Instruktion für die Lade- und Löschräte“ gesprochen.
5. Im Muster des Zulassungszeugnisses für Tankschiffe (Unterabschnitt 8.6.1.3) wird unter Punkt 10. unzutreffend und zu einschränkend nur von der „Laderate“ und ebenfalls von einer „Ladeinstruktion“ gesprochen.
6. In den Absätzen 9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 ist nicht bestimmt, wer für den richtigen Inhalt der Instruktion über die zulässigen Lade- und Löschräten verantwortlich ist.
7. Der Sicherheitsausschuss hat in seiner 27. Sitzung diese Unstimmigkeiten im Prinzip bestätigt und die deutsche Delegation gebeten, für die nächste Sitzung ein Arbeitsdokument vorzulegen.

Antrag

8. In Unterabschnitt 1.4.3.3 (Befüller) den Buchstaben s) wie folgt ändern:
„s) hat sicherzustellen dass die Laderate in Übereinstimmung mit der ~~Ladeinstruktion~~ Instruktion für die Lade- und Löschräten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückfuhr- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt.“.
9. In Absatz 1.4.3.7.1 den Buchstaben j) wie folgt ändern:
„j) hat sicherzustellen, dass die ~~Laderate~~ Löschräte in Übereinstimmung mit der ~~Ladeinstruktion~~ Instruktion für die Lade- und Löschräten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ist und der Druck an der Übergabestelle der der Gasrückfuhr- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;“.
10. In Unterabschnitt 8.6.1.3 Nummer 10 des Musters des Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“ wie folgt ändern:
10. Lade-/Löschräte: m³/h¹⁾ oder
siehe Lade-/Löschinstruktion¹⁾
11. In Unterabschnitt 8.6.1.4 Nummer 10 des Musters des vorläufigen Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“ wie folgt ändern:
10. Lade-/Löschräte: m³/h¹⁾ oder
siehe Lade-/Löschinstruktion¹⁾

12. In den Absätzen 9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 jeweils den letzten Satz wie folgt ändern:
Die maximal zulässige Lade- und Löschrates pro Ladetank oder pro Ladetankgruppe sind in einer von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, genehmigten Instruktion an Bord mitzuführen.

Begründung

13. Durch die Änderungen unter 8. wird die Pflicht des Befüllers genauer und eindeutig beschrieben, welche Instruktion er zu beachten hat.

14. Durch die Änderung unter 9. wird bei den Pflichten des Entladers eine falsche Bezugnahme auf das Beladen beseitigt und genauer und eindeutig beschrieben, welche Instruktion er zu beachten hat.

15. Durch die Änderungen unter 10. und 11. wird im Text des Zulassungszeugnisses und des vorläufigen Zulassungszeugnisses die unbegründete Einschränkung auf die nur für das Entladen gültige Laderate beseitigt und die genaue Bezeichnung der Instruktion aus den Bauvorschriften übernommen.

16. Durch die Änderung unter 11. wird erstmalig beschrieben und klargestellt, wer für den technisch richtigen Inhalt der Lade- und Löschinstruktion verantwortlich ist. Dies muss die Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat sein, weil sie auch die Konstruktion der Ladetanks und der zugehörigen Leitungen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens nach ADN und ihrer eignen Bauvorschriften abnimmt.

Sicherheit

17. Die Sicherheit der Beförderung wird verbessert, weil unklare, einer Fehlinterpretation zugängliche Bestimmungen verbessert und dadurch technische Fehlerquellen für das Laden und Löschen beseitigt werden.

Umsetzbarkeit

18. Es sind keine baulichen Veränderungen an Schiff oder Ausrüstung erforderlich. Das Personal der betroffenen Unternehmen kann in einfacher Weise über die beim Laden und Löschen zu beachtende Änderung informiert werden. Die Genehmigung der Lade- und Löschinstruktion entspricht der heute geübten Praxis.
